

## **D05NEU2 Programm zur Evakuierung von Geflüchteten auf den griechischen Inseln initiieren**

Antragsteller\*in: Jusos Leipzig

Tagesordnungspunkt: O.D - Demokratie/Innen/Außen/Rüstung

### **Antragstext**

1 *Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen möge beschließen und an den*  
2 *Landesparteitag der SPD Sachsen und den Landesvorstand der SPD Sachsen*  
3 *weiterleiten:*

4 Erneut erleben wir an den EU-Außengrenzen, wie die Festung Europa aussieht. In  
5 unwürdigen Bedingungen werden Geflüchtete als politischer Spielball genutzt.  
6 Dabei erleben die Bundesländer seit 2016 einen massiven Rückgang der Fallzahlen,  
7 die somit freigewordenen Kapazitäten könnten zur Aufnahme von Geflüchteten  
8 genutzt werden.

9 Derzeit plant die schwarz-grün-rote Landesregierung keine politisch gewollte  
10 Aufnahme einer größeren Zahl von Geflüchteten von den griechischen Inseln. Das  
11 empfinden wir Jusos angesichts einer grün-roten Beteiligung als erschütternd.

12 Daher fordern wir die Initiierung eines Landesaufnahmeprogrammes, um Geflüchtete  
13 aus den überfüllten griechischen Camps nach Sachsen zu bringen. Die  
14 Landesregierung wird aufgefordert, alle rechtlichen Spielräume auszuschöpfen, um  
15 ggf. auch ohne Zustimmung des Bundes handeln zu können.

16 Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dürfen Bundesländer „Ausländer aus  
17 bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte[n] Ausländergruppen“ aus  
18 „völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer  
19 Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ aufnehmen.

20 Die oberste Landesbehörde verfügt hierbei über ein weites politisches  
21 Entschließungsermessen. Die Landesaufnahme darf ungeachtet eines Asylverfahrens  
22 erfolgen.

23 Voraussetzung für die Wirksamkeit der Landesaufnahmeanordnung ist das  
24 Einvernehmen des BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG: „Zur Wahrung der  
25 Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem

Bundesministerium des Innern". Der Ermessensspielraum des BMI zur Ablehnung des Einvernehmens mit einem Landesaufnahmeprogramms ist sowohl inhaltlich, als auch verfahrenstechnisch begrenzt.

Das Einvernehmenserfordernis soll den äußersten rechtlichen Rahmen für die ansonsten freie politische Entscheidung der Länder abstecken. Für die konkurrierende Bundeskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG gilt zugunsten der Länder die sog. Erforderlichkeitsklausel nach Art. 72 Abs. 2 GG. Danach hat der Bund nur das Recht zur Gesetzgebung, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Durch die Aufnahme einer in Quantität und Qualität definierte Gruppe von geflüchteten Menschen, besteht keine Gefahr der Verletzung der Bundeseinheitlichkeit in diesem Sinne.

Bei einer rechtswidrigen Ablehnung des Einvernehmens zu einer Landesaufnahmeanordnung durch das BMI, etwa, weil es sich nicht auf die Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bezieht, kann das Land Sachsen das Bundesverwaltungsgericht anrufen. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Verfassungsmäßigkeit der Einvernehmensvorschrift vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.

**Daher fordern wir:**

- Das Sächsische Staatsministerium des Innern, als oberste Landesbehörde, wird aufgefordert, die Aufnahme einer zu definierenden Gruppe signifikanter Größe geflüchteter Menschen von den griechischen Inseln anzuordnen und dazu die Zustimmung vom BMI einzuholen.
- Die zu definierende Gruppe, die aus humanitären Gründen durch das Land Sachsen aufzunehmen ist, soll neben unbegleiteten Minderjährigen andere vulnerable Gruppen umfassen. Darunter sind z.B. neben religiösen Minderheiten und wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminierten Menschen auch Alleinerziehende und ihre Kinder, Familien, sowie Menschen mit Erkrankungen und von Traumatisierung betroffene Menschen zu fassen. Die humanitären Gründe ergeben sich hier insbesondere aus den derzeitigen hygienischen Umstände in den Flüchtlingslagern im Hinblick auf die derzeitige Lage der Coronavirus-Pandemie.
- Sollte das BMI die Anordnung ablehnen, wird das Land Sachsen die Ziele dieses Landesaufnahmeprogrammes auf dem Rechtsweg weiterverfolgen.

- **Sachsen soll sich dafür einsetzen, dass ein bundesweites Aufnahmeprogramm gestartet wird, mit dem Ziel, alle Menschen aus den Lagern zu evakuieren. Sachsen wird sich an dem Programm in angemessenem Umfang beteiligen.**